

2. Änderungssatzung der

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen in der Ortsgemeinde Bremberg vom 15. März 2007

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) sowie des § 7 der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen vom 10.12.1987 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 09.02.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2

Die Benutzungsgebühr beträgt bei Familienfeiern (Hochzeit, Konfirmationen, Kommunion, Geburtstag, Jubiläen und ähnlichen Veranstaltungen) für einen Tag 110,00 Euro einschließlich der Nebenkosten

Für Beerdigungen, bei denen nur eine Kaffeemahlzeit verabreicht wird, beträgt die Gebühr pro Tag 110,00 Euro einschließlich der Nebenkosten

Bei stundenweiser Benutzung des Saales von Übungsgruppen aus örtlichen Vereinigungen wird pro Stunde eine Pauschalgebühr erhoben von 4,00 Euro

Für das Verleihen von Tischen und Stühlen aus dem Rathaussaal werden folgende Gebühren erhoben:

- a) je Tisch pro Tag 1,00 Euro
- b) je Stuhl pro Tag 0,50 Euro

Für Unterrichtsstunden steht der Freiwilligen Feuerwehr der kleine Sitzungssaal kostenlos zur Verfügung.

Eine Veranstaltung muss zwei Tage vor dem Beginn dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten gemeldet werden, damit für geheizte Räume gesorgt werden kann.

Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung getroffen.

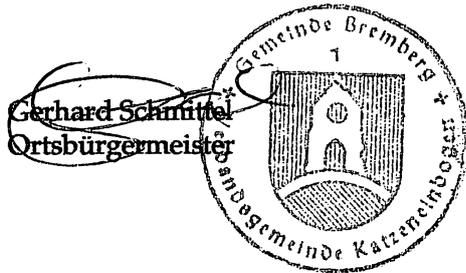
Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses (Rathaus) und seiner Einrichtungen vom 01. April 2000 und vom 15.06.2001 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bremberg, den 15. März 2007



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. März 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



02/04.

BEKANTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Brenberg im Informationsblatt für den Einrich Nr. 13 am 29. März 2007 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30. März 2007 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 02. April 2007

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.


(J. Gemmer)

